

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Laichingen für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22. Mai 2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	35.221.900
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	37.032.000
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-1.810.100
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-1.810.100

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	33.776.700
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	33.931.300
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-154.600
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	6.608.100
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	17.738.700
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 11.130.600
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-11.285.200

2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	86.500
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	- 86.500
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-11.371.700

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **0 EUR.**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **12.468.000 EUR.**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **6.000.000 EUR.**

§ 5 Eigenbetriebe

Auf Grund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22. Mai 2023 folgende Wirtschaftspläne beschlossen:

a) Der Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebs Wasserversorgung** wird festgestellt:

1. Erfolgsplan

1.1 Summe Erträge	1.426.500 EUR
1.2 Summe Aufwendungen	1.661.700 EUR
1.3 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-235.200 EUR

2. Liquiditätsplan

2.1 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit	-111.300 EUR
2.2 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-1.298.600 EUR
2.3 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.1 und 2.2)	-1.409.900 EUR
2.4 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	1.125.400 EUR
2.5 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4)	-284.500 EUR
3. Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung)	1.298.600 EUR
4. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	523.000 EUR

b) Der Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung** wird festgestellt:

1. Erfolgsplan

1.1 Summe Erträge	3.499.700 EUR
1.2 Summe Aufwendungen	3.499.700 EUR
1.3 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2)	0 EUR

2. Liquiditätsplan

2.1 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit	838.300 EUR
2.2 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-5.100.400 EUR
2.3 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.1 und 2.2)	-4.262.100 EUR
2.4 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	3.729.600 EUR
2.5 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4)	-532.500 EUR
3. Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung)	3.435.000 EUR
4. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	857.500 EUR

c) Der Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebs Seniorenwohnanlage** wird festgestellt:

1. Erfolgsplan

1.1 Summe Erträge	152.700 EUR
1.2 Summe Aufwendungen	174.200 EUR
1.3 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-21.500 EUR

2. Liquiditätsplan

2.1 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit	8.500 EUR
2.2 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	0 EUR
2.3 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.1 und 2.2)	8.500 EUR
2.4 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	0 EUR
2.5 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4)	8.500 EUR

3. Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) 0 EUR

4. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 0 EUR

§ 6 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	375 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	375 v.H.

der Steuermessbeträge,

2. für die Gewerbesteuer auf 365 v.H.
der Steuermessbeträge.

Laichingen, 23. Mai 2023

gez. Klaus Kaufmann

Bürgermeister

Offenlegung

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis hat mit Erlass vom 26.06.2023 die Gesetzmäßigkeit vorstehender Haushaltssatzung sowie der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Seniorenwohnanlage bestätigt. Gleichzeitig wurden die Verpflichtungsermächtigungen, die Höchstbeträge der Kassenkredite sowie die vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen genehmigt.

Nach § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung ist der Haushaltsplan an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen. Der Haushaltsplan und die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe liegen daher in der Zeit von Freitag, 07.07.2023 bis einschließlich Montag, 17.07.2023 im Büro Nr. 1 in der Finanzverwaltung der Stadt Laichingen, Bahnhofstr. 5, während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Alternativ ist die Haushaltssatzung samt Haushaltsplan und Wirtschaftsplänen auf der Homepage der Stadt Laichingen eingestellt.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Laichingen, 03.07.2023
gez. Klaus Kaufmann, Bürgermeister